

N^{ro}. 94.

Dienstag den 7. August

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 985.

Nr. 14168.

V e r l a u t b a r u n g

in Bezug auf ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 17. April und 3. Mai d. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, nachstehende Privilegien verliehen: 1. Dem Joseph Puz, Werkführer bei seinem Vater, dem Nagelschmidmeister Johann Puz, wohnhaft in Rosenlein, im Traunkreise des Landes ob der Enns, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an der Schneid- und Stoßmaschine zur Erzeugung der Nägel aus Walzenblech ohne Hilfe des Feuers, in Folge deren man im Stande sey, mit Ausnahme der Büffelnägel, alle übrigen gangbaren Gattungen von Nägeln bis zu jener Sorte, von welcher 1000 Stücke auf drei Pfunde gehen, zu verfertigen, indem sowohl den flachen, als gewölbten Köpfen der Nägel mittels der Stoßmaschine alle Arten von Formen, als: drei- und vierkantige, dann Kreuz-, Stern- und Gitter-Formen u. dgl., auf eine sichere, schnelle und zweckmäßige Weise gegeben werden könne. Die an der Schneidmaschine gemachte Erfindung stelle sich dadurch dar, daß der obere Arm der Nagelschere mittels eines Wirbels und daran befindlichen kleinen Reifes mit einem zum Schleifen der Scherenschneide dienenden Schwungleine und druch diesen zugleich mit der Nagelglanz-Rolle in Verbindung stehe, der mit dem Fuße in Bewegung gesetzt werde, wodurch das Öffnen und Schließen der Schere, folglich das Abschneiden des Bleches ohne Hilfe der Hand mit Leichtigkeit, ohne Ermüdung des Arbeiters und mit Freilassung seiner beiden Hände zur unmittelbaren Verfertigung der Nägel, vor sich gehe; während in Folge der zugleich angebrachten Verbesserung die Nagelschere einfacher, ohne sogenannten Füsels, minder kostspielig und dauerhafter gemacht sey. Bei der obgenannten Stoßmaschine befindet sich kein Wirbel, wie bei den übrigen

derlei Maschinen, sondern der Stämpel werde durch einen eisernen, ebenfalls durch den Fuß des Arbeiters mit Leichtigkeit in Bewegung gesetzten Schlägel mit Gewalt gegen den Nagel gestoßen, wobei sich der Stämpel ohne Drehung, senkrecht genau im Centrum einfallend erhalte; mithin auch dem Nagelkopfe seine Bildung und Gestalt verschaffe. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 2. Dem Franz Krenn jun. und Michael Hackel, letzterer Inhaber der Herrschaft Lobersau, beide Eigenthümer des Graphitbergbaues in Kaisersberg bei Leoben, wohnhaft in Leoben, für die Dauer von 2 Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, aus dem bei dem Bergbaue zu Kaisersberg gewonnenen Graphite, a) in Vermengung mit der aus Oberösterreich bezogenen Erdart (Göttweiser Thon genannt) feuerfeste Schmelzgeschirre oder Schmelztiegel für alle Metalle, b) in Verbindung mit dem Pechlinger Thone und mit gebrannten Steinen feuerfeste Zieg-1, und c) in Verbindung mit einem keine Kalktheile enthaltenden Thone besonders empfehlungswürdige Töpferwaaren zu erzeugen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 3. Dem Gottlieb Hein, bürgerlicher Waid- und Schönsärber, wohnhaft in Renty, im Wadowicer Kreise Galiziens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Entdeckung, mittels einer Kraß-, Spinn-, Spul-Maschine Schafs- und Baumwolle der Länge nach, anstatt wie bisher bloß nach der Quere, bis zu einem beliebigen Feinheitsgrade zu spinnen, wobei die genannte zu ihrer Aufstellung eines vier Quadrat-Fuß großen Raumes bedürfende Maschine nur die Kraft eines einzigen Individuums bedürftige, um eine weit größere Menge Garn, als bisher 12 bis 16 Individuen hervorzubringen im Stande waren, zu erzeugen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 4. Dem Ferdinand Funke und Albert Böhr, Bronzarbeiter, wohnhaft in Herrnsdorf bei Wien, Nr. 203, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle Arten Schmuck

für Herren und Damen in englischem Gold-Plaqué (Double) sowohl mit Steinen, Perlen, Email, als anderen Verzierungen zu erzeugen, welcher Schmuck sich durch Leichtigkeit, Nettigkeit und ein dem Golde ähnliches Aeußeres vor allen bis jetzt bekannten Gattungen falschen Schmuckes auszeichne. — 5. Dem Friedrich Ludwig Westenholz, Großhändler, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1155, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens, um Metalle durch Zementation zu legiren, vorzüglich um das Kupfer und das Eisen zu conserviren, deren Ansehen zu verändern, und diesen Metallen mehr Glanz zu ertheilen. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Der Fremden-Revers liegt vor. In Polizei-Rücksichten wurde gegen die Person des Erfinders kein Bedenken erhoben. — 6. Dem Carl Ferdinand Guggenberger, Chef der Großhandlung von F. S. Eisenfeld Witwe und Comp., wohnhaft in Pesth, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an den untern 6. November 1837 privilegirten verschiebbaren Stangenfedern, in Folge welcher 1) der Hauptzweck der Letzteren, nämlich deren sanfte und regulirbare Schwingung, bei größerer Wohlfeilheit in der Erzeugung und vermehrter Leichtigkeit in der Ausbesserung und Ersetzung einzelner Theile vollkommen erreicht; daher 2) alle kostspieligen Schraubensänder entbehrlich gemacht, und die Befestigung auf einfachere und dauerhaftere Weise erzielt werde; 3) geschehe durch diese verbesserte Befestigung am Wagenkasten dem ganzen freien Spiele der Federn kein Eintrag, wodurch sie eben, einfach oder doppelt angebracht, jede andere Federgattung in sanfter und regelmäßiger Schwingung übertreffen; 4) lassen sich diese Stangenfedern auch auf eine ganz eigenthümliche Weise zu elastischen Kettengliedern und Kanonentaugen, so wie zu Stoßballen bei Eisenbahnwagen und für andere ähnliche Zwecke anwenden; 5) bei Wagen ohne stark wechselnde Belastung, oder wo man die Federn nie verschieben will, können Verbindungsstangen und Gabelfedern aus Einem Stücke, erstere auch von Stahl aus einem oder mehreren gleich langen oder theilweise kürzeren Blättern bestehen, unbiegsam oder nur ein wenig elastisch, die Federn selbst mit unbeschränkter Blätterzahl, auch hinten mehr oder weniger rund, und entweder mit Schrauben oder durch Bänder zusammengehalten seyn, je nachdem alle Blätter gleich lang oder theilweise kürzer

seyn; 6) können an den Gegenständen dieser Verbesserungen auch noch anderweitige Veränderungen in einzelnen Schrauben, Bändern, Biegungen, ferner im Materiale oder sonst aus besonderem Geschmacke, ohne hierdurch das Princip zu ändern, vorgenommen werden. In Sicherheits-Rücksichten waltet wider die Ausübung dieses Privilegiums kein Anstand ob. — 7. Dem C. Hofmann und Carl Maderspach, im Namen der Ruslbergers-Gewerkschaft, unter der Firma: „Gebrüder Hofmann und Maderspach“, wohnhaft in Ruslberg, in der Wallachisch-Tyrolischen Militär-Gränze, für die Dauer von zehn Jahren, (Bevollmächtigter ist der k. k. Hofagent Conrad, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 578), auf die Verbesserung an den eisernen Hängebriicken, in Folge welcher alles Schwanken derselben beseitigt, und sie selbst wohlfeiler und einfacher hergestellt werden können. In Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung des Privilegiums-Gegenstandes nach dem Gutachten des Wiener k. k. polytechnischen Institutes kein Bedenken entgegen, so fern die Spannweite sechs bis acht Klafter nicht übersteigt, und die Ausführung des Rohrenbogens mit gehöriger Genauigkeit und Festigkeit geschieht. — 8. Dem Thomas Anton Wessely, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 427, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, 1) sämtliche tambourirte Friseurarbeiten, als Scheitel und Wirbel, so wie auch ganze Toupetts oder Perücken ohne Anwendung von Zressen, bloß durch Verknüpfung der einzelnen Härchen zu erzeugen, welche Fabrikate sich durch eine außerordentliche Flachheit, Leichtigkeit und Natürlichkeit auszeichnen, somit auch das dicke und erhöhte Aussehen der tambourirten Stellen, so wie das späterhin erfolgende Anschwellen derselben beseitigt erscheine; dann 2) die Stoffe zu den betreffenden Scheiteln, Wirbeln oder Toupetts, welche die Haut und den natürlichen Haarwuchs darstellen, dergestalt zu appretiren, daß nicht nur das Gewebe derselben unsichtbar, dadurch die menschliche Haut vollkommen nachgeahmt, und in der ursprünglichen Reinheit erhalten werde, sondern auch jenen Stoffen mittels einer besonderen Vorrichtung noch die Eigenschaft zu ertheilen, daß ihre Farbe nach Bedürfnis der Umstände, ohne Anwendung eines Färbestoffes, bloß durch erhöhten Wärmegrad augenblicklich in eine andere beliebige Hautfarbe verwandelt werden könne. Die Geheim-

haltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 9. Dem Johann Joachim und Comp., wohnhaft in Pardubitz in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch eigens zusammengesetzte Massen von verschiedenen Materialien die Härtung und Nachlassung oder Erweichung des Stahles und durch eine dieser Verfahrungsweisen angemessene Ausfertigung Fein-Schneide-Stahl-Instrumente und sonstige Schneide-Werkzeuge, gleich den feinsten englischen Erzeugnissen zu verfertigen, durch welches Verfahren die Theile (Pores) des Stahles mehr zusammengedrängt und verbunden, mithin derselbe compacter, härter, zugleich zäher und reiner werde und an Federkraft gewinne, welche Eigenschaften ihn zu allen Fein-Schneide-Instrumenten vollkommen geeignet machen, indem er dadurch vor dem Aus- und Abspringen, so wie vor dem Ausbiegen der Schneide und der Klinge sicher sey, und sich wegen seiner anhaltenden Brauchbarkeit besonders für jene Personen, welche von dem Orte, wo sie ihr schadhafes Instrument verbessern oder umwechseln lassen können, entfernt leben, anempfehlenswerth darstelle. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. — 10. Dem Carl Eduard Hammerschmidt, Doctor der Rechte, wohnhaft in Wien, Vorstadt Landstraße Nr. 276, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung, unter der Benennung „Ventil durch Sperrküßigkeit“, welche als einfaches und als Sicherheits-Ventil zu den verschiedensten technischen und physikalischen Zwecken, z. B. bei allen Dampfmaschinen, bei den Vorrichtungen zur Erzeugung eines luftleeren Raumes, zur Compression und Aufbewahrung von Gasarten, bei Gasometern, und überall, wo die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines einfachen oder Sicherheits-Ventiles eintrete, zugleich aber auch als Regulator einer zu bestimmenden Druckkraft, so wie als Kraftmesser angewendet werden könne. Insbesondere eigne sich dieses Ventil zu Zündmaschinen, welche hierdurch eine von den bisherigen (Obbereiner'schen und sonstigen) Zündmaschinen abweichende ganz neue Construction erhalten, woraus der Vortheil entspringe, daß diese mit dem Ventile durch Sperrküßigkeit versehenen Zündmaschinen um die Hälfte wohlfeiler zu stehen kommen, als die bisherigen, daß das Wasserstoffgas in denselben vollkommen luftdicht abgeschlossen, deshalb auch weit weniger Zink und Schwefelsäure verbraucht werde, das Ventil aber gar keiner

Abnutzung unterliege, und die erforderliche Reparatur desselben von Jedermann selbst vorgenommen werden könne. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — 11. Dem Michael Laun, Gold- und Silber-Drahtzieher, wohnhaft in Wien, Vorstadt Mariahilf, Nr. 88, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, den Gold- und Silberdraht, so wie jeden anderen Metalldraht, schöner, feiner, gleichförmiger und mit ganz besonderer Zeitersparnis zu ziehen. — 12. Dem Johann Preschel, Bleistift- und Feuerzeug-Fabrikant und Privilegiums-Besitzer, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laingrube, Nr. 76, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mit besonderen Vorrichtungen die Paste und die Fassungen zu den Bleistiften zu erzeugen, und die in runder Form verfertigten Bleistifte in Einem Stücke ohne Zerbrechen in die hölzernen Fassungen einzuschieben, welche gleichfalls rund, und ohne des Aufsteigens einer Leiste zur Deckung der Ruth zu bedürftigen, zugleich mit der zum Einschieben des Bleistiftes nöthigen Höhlung dargestellt werden, wodurch man diesen Artikel bedeutend besser und billiger zu verfertigen im Stande sey. — 13. Dem Johann Stenger, befugter Tischler, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 398, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen, und zwar: 1) durch einen neuen Rechen, welcher an die im Jahre 1836 privilegirte Zündhölzchen-Einlegmaschine des Stephan Romer angewendet werde, und die Eigenschaft habe, daß derselbe den Canal nie zerstöre und die Hölzchen sicherer dem Funkenstreifen zuführe; dann 2) durch eine neue Vorrichtung, welche die Zündhölzchen nicht von vorn in die Funkenstreifen einlege, billiger zu stehen komme, und einen besseren Fortgang dieser Operation erziele. Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde ange sucht. In Sicherheits-Rücksichten waltet gegen die Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken ob. — Uebrigens sind in den bereits früher verliehenen Privilegien folgende Veränderungen geschehen: a) Ist das dem Joseph Glanz unterm 11. November 1836 auf die Verbesserung der argantischen Lampen verliehene zweijährige Privilegium; so wie b) das Privilegium des Wiener Lampenfabrikanten Carl Kaufmann, vom 2. December 1837, auf eine Verbesserung an den hydrostatischen Lampen, wegen unterlassener Einzahlung der Taxe in dem ge-

regelmäßigen Termine, für erloschen erklärt worden. — Weiters wurde: c) Das dem befugten Wiener Tischler Michael Huther, unterm 5. Mai 1837 auf die Erfindung, mittels einer Maschine Parkettafeln mit allen beliebigen Zeichnungen zu schneiden, verliehene einjährige Privilegium, auf die Dauer eines weiteren, nämlich des zweiten Jahres, verlängert; das dem Grafen Berthold Freiherrn v. Ungerschütz, unterm 21. März 1838, auf die Erfindung sogenannter Doppelwägen erwirkte zweijährige Privilegium, freiwillig zurückgelegt; und endlich das dem Anton Schmid unterm 21. Juli 1837 auf eine Regulations- = Wasserhebmaschine ertheilte dreijährige Privilegium, wegen Nichterrichtung der Taxen in den vorgeschriebenen Raten, aufgehoben. — Welches in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei- = Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 21. Juni 1838. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primdr, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven, k. k. Subernialrath.

Z. 1071. (2) Nr. 15962.

Verlautbarung.

Im k. k. Convicte zu Grätz sind zwei Ferdinandische Stiftungsplätze, jeder mit dem jährlichen Ertrage von 376 fl. W. W. erledigt. — Zu dieser Stiftung sind Studierende, welche die Grammatical-Claffen und das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben, und vorzüglich Jünglinge aus Kärnthen berufen. — Die Competenten müssen sich verpflichten, den zum ganzen jährl. Unterhalte des Zöglings nach buchhalterischer Rechnungs- = Adjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenem Vermögen zu ergänzen. Diese Ergänzung dürfte nach den gegenwärtigen Verhältnissen beiläufig 300 fl. W. W. betragen. Wer einen derlei Stiftungsplatz zu erhalten wünscht, hat das mit dem Taufscheine, dem Gesundheits-, dann dem Impfungs- = oder Pocken- = Zeugnisse, und endlich mit den Schul- oder Studien- = Zeugnissen von den beiden letzten Semestern belegte Gesuch, in welchem obige verbindliche Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, bis längstens 20. August d. J. bei dem k. k. illyr. Subernium zu überreichen. — Laibach am 14. Juli 1838.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Subernial- = Secretär.

Z. 1072. (2) Nr. 16492.

Verlautbarung.

Bei der Plankenschen Studentenstiftung ist ein Stiftungsplatz, dormal im jährlichen Ertrage von 18 fl. E. M., erledigt. Derselbe ist für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für solche, welche in der Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und kann nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres genossen werden. Das Berechtigungsrecht gebührt dem Subernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei diesem Subernium zu überreichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken-, oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1837/8 zu belegen. — Laibach am 14. Juli 1838.

Carl Freiherr v. Flödnig, k. k. Sub- = Secretär.

Z. 1060. (3) ad Nr. 17849. Nr. 16829.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung der an der Triester Normalsschule erledigten Zeichnungs- = Lehrers- = Stelle, mit der Besoldung jährlicher Fünfhundert Gulden, wird in Gemäßheit hohen Studienhof- = commissions- = Erlasses vom 23. Juni l. J., Z. 3698, eine neue Concursprüfung auf den 6. September l. J. festgesetzt, welche an den Normalhauptschulen in Triest, Görz, Laibach, Klagenfurt, Grätz, Salzburg, Cattaro, Zara und Wien wird abgehalten werden. — Die sich der gedachten Prüfung zu unterziehen wünschen, haben am Vortage des Concurses sich bei der betreffenden Normalsschul- = Direction zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, die Prüfung zu bestehen, und die an dieses Subernium gerichteten Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Alter, Stand, Moralität, Sprachen, Studien, und bereits geleistete Dienste versehen, und der betreffenden Normalsschul- = Direction zu überreichen. — Competenz- = Gesuche von Bittwerbern, welche sich der Concursprüfung nicht unterzogen haben, oder von derselben nicht dispensirt worden sind, werden sogleich zurückgestoßen werden. — Vom k. k. k. Subernium — Triest am 19. Juli 1838.

Johann Paul v. Raduevic, k. k. Subernial- = Secretär.